

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder), Der Oberbürgermeister

Jahrgang 2001

Nr. 2

Frankfurt (Oder), 28. Februar 2001

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Abgabe von Auszügen aus der Stadtgrundkarte
2. Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 11.01.1995
3. Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
4. Information zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.02.2001
5. Information zum Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“
6. Information zum Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf
7. Bekanntmachung Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2000 Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
8. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
9. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
10. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
11. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiter
12. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiterin
13. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 19. Sitzung am 01.02.2001 und ihrer Weiterführung am 06.02.2001
14. Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung
15. Bekanntmachung Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom 16. Januar bis 31. Januar 2001
16. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 31. Januar 2001
17. Bekanntmachung über vorgesehene Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2001

Nichtamtlicher Teil

18. Stadtjubiläum 2003 – Die Innenstadt als Visitenkarte
19. Grenzen überschreiten – Der Europagarten 2003 als verbindendes Netz öffentlicher Räume in Frankfurt (Oder) und Slubice

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2001 beschlossene und am 12.02.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Gebührensatzung für die Abgabe von Auszügen aus der Stadtgrundkarte wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.02.01

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Abgabe von Auszügen aus der Stadtgrundkarte

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 398) in der geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. I S. 200) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. Bbg. I S. 145) hat die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 01.02.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtgrundkarte Frankfurt (Oder) liegt in den Maßstäben 1:500 oder 1:1000 im Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder), Wildenbruchstraße 11, vor. Für ausgewählte Gebiete existieren Übersichtskarten im Maßstab 1:2000.

§ 2 Gebühren

Die Erstellung von Auszügen aus der Stadtgrundkarte Frankfurt (Oder) sind gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühr für Auszüge in Form von Lichtpausen und Kopien ist abhängig von der Größe des Kartenausschnittes und der Existenz von amtlichen oder vorläufigen Liegenschaftskarten.

Format	Kategorie			
	A		B	
A4	20,00 DM	10,00 Euro	40,00 DM	20,00 Euro
A3	30,00 DM	17,00 Euro	60,00 DM	31,00 Euro
halbes Blatt	60,00 DM	31,00 Euro	120,00 DM	61,00 Euro
ganzes Blatt	80,00 DM	41,00 Euro	160,00 DM	82,00 Euro

Die Kategorie A wird beim Vorhandensein von amtlichen oder vorläufigen Liegenschaftskarten angewandt. Die Kategorie B kommt zur Anwendung, wenn die amtlichen bzw. vorläufigen Liegenschaftskarten nicht vorhanden sind. Für jede Mehrausfertigung wird eine Gebühr von 50 v. H. der Erstaufbereitung erhoben. Diese Gebühren gelten inklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (es gilt der verringerte Steuersatz).

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Leistung und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab 01.01.2002 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abgabe von Auszügen der Stadtgrundkarte vom 05.12.1996, erschienen im Amtsblatt Nr. 1/1997 vom 15.01.1997, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2001 beschlossene und am 12.02.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 11.01.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime vom 11.01.1995

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung i.V.m. den §§ 1, 4, 6 und §§ 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.02.2001 nachfolgende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) unterhaltenen Obdachlosenheime beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der Obdachlosenheime sind folgende Gebühren zu entrichten:

- pro Nacht und pro Person
5,00 DM/ 2,56 Euro
- Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr pro Nacht und pro Person
2,50 DM/1,28 Euro

In dieser Gebühr sind anteilige Kosten für Energie, Wasser und Abwasser, Dienstleistungen (für Bettwäsche und Handtücher) enthalten.

§ 2

Die in Euro ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01.01.2002 ihre Gültigkeit.

§ 3

Die Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2001 beschlossene und am 12.02.2001 durch den Vorsitzenden der Stadtverordneten-

versammlung und den Oberbürgermeister ausgefertigte Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15, 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.02.2001 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek (SRB) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) – sie ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadt- und Regionalbibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Mit dem Betreten der Einrichtungen der Stadt- und Regionalbibliothek erkennt der Besucher die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadt- und Regionalbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung/Bibliotheksausweis

- (1) Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek und die Inanspruchnahme ihrer vielfältigen kostenlosen Dienstleistungen ist eine Anmeldung, verbunden mit dem Erwerb eines Bibliotheksausweises, erforderlich.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses mit einer Meldebescheinigung über den aktuellen Wohnsitz. Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (3) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe der Stadt- und Regionalbibliothek erforderlich sind. Der Nutzer erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.
- (4) Mit der bei der Anmeldung zu leistenden Unterschrift wird die Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Regionalbibliothek vom Nutzer bzw. den gesetzlichen Vertretern anerkannt.
- (5) Einrichtungen können sich durch eine von ihnen bevollmächtigte Person bei der Stadt- und Regionalbibliothek anmelden.
- (6) Nach der Anmeldung erhält jeder Nutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt- und Regionalbibliothek bleibt. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Medienverbuchung oder auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen. Die Ausstellung eines Bibliotheksausweises ist kostenpflichtig.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigte haftbar. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadt- und Regionalbibliothek umgehend anzuzeigen.
- (8) Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich hieraus ergeben, zu Lasten des Nutzers.
- (9) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadt- und Regionalbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Allgemeine Pflichten der Nutzer

- (1) Von jedem Nutzer wird erwartet, dass er andere Nutzer nicht in deren berechtigten Ansprüchen beschränkt, den Ausleihbetrieb nicht behindert und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt. Er ist verpflichtet, den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen ist in den Räumen der Stadt- und Regionalbibliothek nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen für bestimmte Teilbereiche bzw. aus gegebenen Anlässen legt der Direktor der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) fest.
- (3) Übergarderobe, Taschen und ähnliche Behältnisse dürfen von den Nutzern nicht mit in die öffentlichen Räume der Zentralbibliothek Bischofstraße genommen werden. Für die Verwahrung stehen Schließfächer zur Verfügung.
- (4) Tiere dürfen nicht in die Stadt- und Regionalbibliothek mitgebracht werden.

§ 5

Kontrollrecht der Stadt- und Regionalbibliothek

Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek sind berechtigt:

1. sich von jedem Besucher den Bibliotheksausweis oder dessen amtlichen Identitätsnachweis vorlegen zu lassen;
2. sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen;
3. Schließfächer zu kontrollieren.

§ 6

Haftung der Stadt- und Regionalbibliothek

- (1) Für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Geld, Garderobe und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen, die durch unbefugte Eingriffe Dritter in die Schließfachanlage entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Die Stadt Frankfurt (Oder) übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten des Nutzers, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen können.

§ 7 Entleihung, Verlängerung

- (1) Die Mitarbeiter der Stadt- und Regionalbibliothek unterstützen die Nutzer bei der Bibliotheksnutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (2) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen. Zeitschriften, Videos und Medien mit verkürzter Leihfrist werden 7 Kalendertage ausgeliehen. Tageszeitungen und das jeweils neueste Exemplar einer Zeitschrift sowie der Präsenzbestand können grundsätzlich nur in der Bibliothek genutzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (3) Liegt für eine entlehene Medieneinheit keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist auf Antrag zweimal ohne Vorlage der Medien verlängert werden. Die Verlängerung kann persönlich, schriftlich oder telefonisch unter Angabe des Namens und der Bibliotheksausweisnummer erfolgen. Eine erneute Ausleihe durch den bisherigen Nutzer ist nur möglich, wenn das Medium vorgelegt wird und nicht vorbestellt ist. Mit der erneuten Ausleihe beginnt eine neue Leihfrist.
- (4) Bereits gemahnte Medien werden nur bei ihrer Vorlage verlängert. Die bis dahin entstandenen Überschreitungsentgelte sind unabhängig davon zu entrichten.
- (5) Die Stadt- und Regionalbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien unverzüglich zurückzufordern.
- (6) Die Stadt- und Regionalbibliothek kann die Entscheidung über die Leihe weiterer Medien von der Rückgabe überfälliger Medieneinheiten sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Das gilt auch für die Fälle, in denen das Nutzerkonto mit mehr als 20 Medieneinheiten belastet ist.
- (7) Die Nutzer sind verpflichtet, die entlehene Medien spätestens am letzten Tag der Leihfrist an die Stadt- und Regionalbibliothek zurückzugeben.

§ 8 Vorbestellung

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden, jedoch nicht vom Entleiher selbst. Die Entscheidung darüber, welche Medien als Vorbestellung entgegengenommen werden, obliegt der Stadt- und Regionalbibliothek, ebenso kann die Anzahl der Vorbestellungen beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.
- (2) Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb 1 Woche nach der Benachrichtigung bzw. - bei Verzicht des Benutzers auf Benachrichtigung - nach Bereitstellung nicht abgeholt, so kann die Stadt- und Regionalbibliothek anderweitig darüber verfügen. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.
- (3) Vorbestellungen, die innerhalb einer Frist von 1 Jahr nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Medium verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

§ 9 Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen des nationalen wie auch internationalen Leihverkehrs, entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Der Antrag auf Leihverkehr ist kostenpflichtig.

§ 10 Ausleihbeschränkungen

- (1) Bestimmte Medien, welche als Informations- oder Präsenzbestand für die Nutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Stadt- und Regionalbibliothek genutzt werden sollen, sind von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.
- (2) Medien mit dem Vermerk „Ausleihe über Nacht“ können jeweils für die Zeit zwischen Schließung und Öffnung der Bibliothek am folgenden Öffnungstag, bis 11.00 Uhr, entliehen werden.
- (3) Die Stadt- und Regionalbibliothek ist nicht verpflichtet, eine unbegrenzte Anzahl von Medien zu reservieren und ist berechtigt, bei Vorliegen von besonderen Umständen nur eine begrenzte Anzahl von Medien zu entleihen.

§ 11 Jugendschutz

Im Interesse des Jugendschutzes wird die Ausleihe von Medien an Jugendliche unter 18 Jahren in Einzelfällen eingeschränkt.

§ 12 Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit Medien sorgfältig umzugehen und sie vor Veränderung, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Vor der Ausleihe ist der Nutzer verpflichtet, den Zustand der gewünschten Medien zu überprüfen und etwa vorhandene Schäden (Flecken, Anstreichungen, gewellte Seiten u.a.) unverzüglich zu melden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen.
- (3) Entlehene elektronische Medien, andere Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (4) Video- und Tonbandkassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen.
- (5) Elektronische Datenträger der Stadt- und Regionalbibliothek verwendet der Nutzer auf eigenes Risiko.
- (6) Der Nutzer haftet für die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- (7) Der Verlust von Medien ist der Stadt- und Regionalbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Für Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Verschmutzung und Veränderung entliehener Medien sowie dazugehöriger Verpackungen haftet der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft. Der Nutzer, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter, ist zum Schadensersatz verpflichtet. Ersatz ist in Höhe des Neubeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der Nutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, soweit es sich noch im Bestand der Stadt- und Regionalbibliothek befindet und er die Bearbeitungspauschale entsprechend der Entgeltordnung entrichtet hat. Eine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes erfolgt nicht.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Bis zur Tilgung aller Forderungen der Stadt- und Regionalbibliothek kann der betreffende Nutzer von der Ausleihe u.a. Dienstleistungen ausgeschlossen werden.
- (3) Dem Bibliotheksleiter und den Mitarbeitern der Stadt- und Regionalbibliothek steht die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 14 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Stadt- und Regionalbibliothek sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Einzelausweis

	Erwachsene	Ermäßigung	Kinder
12 Monate	30,00 DM / 15,50 Euro	20,00 DM / 10,50 Euro	10,00 DM / 5,00 Euro
3 Monate	20,00 DM / 10,50 Euro	10,00 DM / 5,00 Euro	5,00 DM / 2,50 Euro
1 Monat	10,00 DM / 5,00 Euro	5,00 DM / 2,50 Euro	3,00 DM / 1,50 Euro
1 Tag	5,00 DM / 2,50 Euro	2,00 DM / 1,00 Euro	1,00 Euro (Nutzung des Bestands- und Informationsangebotes)

Die Ermäßigung gilt für

- . Direkt-Studenten, Schüler, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende und Jugendliche unter 16 Jahren
- . Inhaber des Frankfurt-Passes oder sozial gleichgestellte Personen aus der Region
 - Gruppe I - Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Altersübergangsgeld, Mutterschafts- und Erziehungsgeld nach Erhalt von ALG/ ALHi
 - Gruppe II - Einwohner, die von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht nach den Punkten 7 und 8 befreit sind (= geringeres Einkommen)
 - Gruppe III - Empfänger von Leistungen des Sozialamtes:
 - . Hilfe zum Lebensunterhalt;
 - . Einmalbeihilfen,
 - . Asylbewerber mit Kostenkarten

2. Familien-/Partnerausweis (12 Monate)

- 2 Erwachsene	45,00 DM / 23,00 Euro
- 2 Erwachsene und Kinder bis 16 Jahre	55,00 DM / 28,00 Euro
- 1 Erwachsener und Kinder bis 16 Jahre	35,00 DM / 18,00 Euro

3. Korporative Nutzer

50,00 DM / 25,50 Euro

§ 15
Entgelt bei Überschreitung der Ausleihfrist

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird ein Überschreitungsentgelt erhoben.

Das Überschreitungsentgelt beträgt:

mit Beginn der	DM	Euro	DM 50 v.H.	Euro 50 v.H.
1. Überschreitungswochen	2,00	1,00	1,00	0,50
2. Überschreitungswochen	4,00	2,00	2,00	1,00
3. Überschreitungswochen	6,00	3,00	3,00	1,50
4. Überschreitungswochen	8,00	4,00	4,00	2,00
5. Überschreitungswochen	12,00	7,00	6,00	3,00
6. Überschreitungswochen	16,00	8,00	8,00	4,00
7. Überschreitungswochen	20,00	10,00	10,00	5,00
8. Überschreitungswochen	24,00	12,00	12,00	6,00

Mit Beginn der 9. Überschreitungswochen erhöht sich das Überschreitungsentgelt um jeweils 5,00 DM/2,50 Euro pro Überschreitungswochen; wobei der Anschaffungspreis des nicht zurückgegebenen Mediums nicht überschritten wird.

Diese Entgelte entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschreibens.

Für Videokassetten und Medieneinheiten, die Nutzungsbeschränkungen unterliegen, beträgt das Überschreitungsentgelt 2,00 DM bzw. 1,00 Euro/Überschreitungstag. Nutzer bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen 50 % des Überschreitungsentgeltes (1,00 DM bzw. 0,50 Euro/Überschreitungstag).

§ 16
Mahnkosten

- (1) Die Stadt- und Regionalbibliothek erhebt pro schriftlich ergangener Mahnung ein Bearbeitungsentgelt iHv 3,00 DM/1,50 Euro bzw. 6,00 DM/3,00 Euro (Nachmahnungen/ Gebührenbescheid).
- (2) Die Mahnkosten sind bei schriftlich ergangener Mahnung zusätzlich zum Überschreitungsentgelt zu zahlen. Die Mahnkosten sind auch dann zu zahlen, wenn das Mahnschreiben als unzustellbar zurückkommt.

§ 17
Verlust oder Beschädigung von Medien einschließlich Verpackung/Behältnisse

- (1) Bei Ersatzbeschaffung eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Mediums werden dem Nutzer folgende Kosten in Rechnung gestellt:

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
1. Bearbeitungspauschale pro Medium	5,00	2,50
2. Ersatzbeschaffungskosten in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes; falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für		

Ersatzkopien und buchbinderische Arbeiten berechnet.

Für den Ersatz von Zeitschriftenheften wird eine Ersatzgebühr von 10,00 DM/ 5,10 Euro erhoben.

- (2) Für ein beschädigtes oder stark verschmutztes Medium, für das keine Ersatzbeschaffung gefordert wird, werden dem Nutzer die Kosten (z.B. für Reparatur, Wertminderung, Reinigung) je nach Aufwand, mindestens jedoch 3,00 DM/ 2,00 Euro in Rechnung gestellt.
- (3) Ersatz für CD-, Video-, Kassettenhüllen u.ä. Behältnissen 5,00 2,50
- (4) Ersatz von EDV-Etiketten 2,00 1,00

§ 18 Entgelte für Leihverkehr

Folgende Entgelte sind zusätzlich zu den unter § 14 genannten Entgelten des Bibliotheksausweises zu entrichten:

	DM	Euro
1. Bei Inanspruchnahme des nationalen Leihverkehrs pro Medium/Band	3,00	1,50
2. Bei Inanspruchnahme des internationalen Leihverkehrs werden die entstandenen Kosten berechnet.		

§ 19 Sonstige Entgelte

(1) Die Stadt- und Regionalbibliothek erhebt von den Nutzern die folgenden sonstigen Entgelte:

1. Ausstellung eines Bibliotheksausweises	2,00	1,00
2. Vorbestellungen	0,50	0,30
3. Kopien und Drucke	Material- und Betriebskosten	
4. Internetnutzung	Betriebskosten	
5. Entgelt für das Rückspulen von Videos und Tonbandkassetten pro Medium	1,00	0,50

(2) Entstehen der Stadt- und Regionalbibliothek außergewöhnliche, durch einen Nutzer verursachte Kosten (Eilbriefe, besondere Versicherung beim Leihverkehr, Sachbeschädigung, Meldeauskünfte u.ä.) können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 20 Entstehen und Fälligkeit der Entgelte

Entgelte und Auslagen entstehen mit Ausstellung des Bibliotheksausweises, der Überschreitung der Leihfrist, Verlust oder Beschädigung der Medien und der Inanspruchnahme von Sonderleistungen.

Sie werden mit Zugang der Rechnung fällig. Mahnkosten werden mit Zugang der Mahnung fällig.

§ 21 Einziehen nach Fristablauf

Werden die Kosten gem. § 17 und die Entgelte innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit

sowie die Säumniszuschläge und Mahnkosten innerhalb von vier Wochen nach Erreichung des Höchstbetrages nicht beglichen, werden sie auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

§ 22 Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelte sind Nutzer bzw. bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreter.

§ 23 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der Nutzer

1. ihre/seine Abmeldung erklärt;
2. keinen neuen Bibliotheksausweis ausstellen lässt;
3. von der Nutzung gemäß § 13 ausgeschlossen wurde.

§ 24 Nutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

1. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für Folgen

- von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer der EDV-Arbeitsplätze;
- von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern.

2. Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für:

- Schäden, die einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzen Medien entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
- Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

3. Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Nutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

- die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
- die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

4. Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Die Nutzer verpflichten sich,

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten;

- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;
- keine geschützten Daten zu nutzen.

5. Nutzerhaftung:

Die Nutzer verpflichten sich:

- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Nutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen;
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

6. Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbständig zu beheben,
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren;
- eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

7. Organisatorische Nutzungsregelungen:

Die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert

- eine Nutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Nutzerschein;
- die Anbringung eines Nutzungsausweises am Monitor des Arbeitsplatzes für die Dauer der Nutzung;
- die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

8. Zustimmung zur Nutzungsregelung und Sanktionsmaßnahmen:

Zustimmungserklärung:

- Die Nutzer erklären sich mit dieser Nutzungsregelung mit der Annahme der Nutzerkarte einverstanden.
- Sie stimmen damit gleichzeitig zu, dass die Bibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Nutzer, soweit sie sich auf die Nutzung der Bibliothek beziehen, einschränken kann.
- Bei Verstößen gegen diese Nutzungsregelung können die in der allgemeinen Nutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§ 25 Euroregelung

1. Die in EURO ausgewiesenen Beträge erhalten ab dem 01. Januar 2002 ihre Gültigkeit.
2. Vertragsänderungen sind durch die Einführung des EURO nicht erforderlich, sondern es ist nur die Umrechnung von Beträgen laut gesetzlichen Vorschriften notwendig.
Es gilt das Prinzip der Vertragskontinuität.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12.10.1994 und die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Frankfurt (Oder) vom 12.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), Nr.10/94, vom 09.11.1994, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 19. Sitzung am 01.02.2001 und ihrer Weiterführung am 06.02.2001

- Auf Antrag der Fraktion der CDU wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die ohnehin beabsichtigte Machbarkeitsstudie zum Thema „Grenzüberschreitender ÖPNV Frankfurt (Oder)/Slubice und des jeweiligen Umlandes“ umgehend zur schnellstmöglichen Vergabe nach Vorlage des Fördermittelbescheides auszuschreiben.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag der Stadtverordneten Volker Kulle und Ulrich Junghanns unterstützt die Stadt Frankfurt (Oder) die Arbeitnehmer der Oderland-Brauerei GmbH bei ihrem Bemühen für eine ausgewogene Regelung bezüglich des Vorhabens der Bundesregierung zur Einführung von einem Pflichtpfand auf Dosen und Einweggebinden.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Sachstandsbericht zum Stand der Vorbereitung der Umstellung auf Euro in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Zweiter Änderungsbeschluss zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder) 2000 bis 2005
- 1. Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2001
2. Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2000 – 2005
- Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2000 – 2004
- Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 484.533,00 DM für Zinsausgaben Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2000
- Durchführung des Europagartens 2003
- Geprüfter Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiterin
- Geprüfter Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung

- Geprüfter Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
- Geprüfter Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung
- Geprüfter Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter
- Festlegung der Aufbaustruktur des Dezernates II bis zur Ebene der Ämter
- Entsendung der Leiterin der Beteiligungssteuerung Frau Renate Labes als künftige Vertreterin der Stadt Frankfurt (Oder) für den Verwaltungsrat der AKS Aqua-Kommunal-Service GmbH
- Gemäß § 4 der Umlegungsausschussverordnung vom 11.10.1994 wurde für das Mitglied Sachverständiger Herr Adolf Lück als Vertreter **Herr Ulrich Schröder** in den Umlegungsausschuss gewählt.
- Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Horst Boldt **Frau Katrin Bornemann, Geschäftsführerin der Liga der Wohlfahrtsverbände der Stadt Frankfurt (Oder)**, als sachkundige Einwohnerin in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss gewählt.
- Die Stadtverordnetenversammlung stimmte grundsätzlichen Änderungen der Regelungen des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Freizeit- und Campingpark Helene-See AG vom 14.12.2000 zu.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

Information

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.02.2001

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 01.02.2001 die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)“ beschlossen. Der Erläuterungsbericht zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)“ wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)“ der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planaufstellungsverfahrens eingegangenen Anregungen von Bürgern und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Abwägungsbeschluss) entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die sich an der Planung beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information
Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 01.02.2001 über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck“ eingegangenen Anregungen von Bürgern sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Abwägungsbeschluss) entschieden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die sich an der Planung beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Information
**Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand,
Ortsteil Markendorf“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 01.02.2001 den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans BP-17-001, „Wohnanlage am Waldrand, Ortsteil Markendorf“ aufgrund der Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde gefasst (Beitrittsbeschluss). Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, diesen Beschluss und den geänderten Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und den Bebauungsplan anschließend gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137) in Kraft zu setzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Stadtplanungsamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.320 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 15.02.2001

W. Pohl
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2000

Eigenbetrieb Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeverordnung hat die STVV durch Beschluss vom 23.11.2000 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt:

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
1.1. im Erfolgsplan				
die Erträge	236.600		3.317.400	3.554.000
die Aufwendungen	785.900		11.624.200	12.410.100
der Jahresgewinn			0	
der Jahresverlust	549.300		8.306.800	8.856.100

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	806.100		8.050.000	8.856.100
die Ausgaben	806.100		8.050.000	8.856.100

Es werden neu festgesetzt: - **unverändert** -

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite von bisher0..... DM auf 0..... DM

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen von bisher0..... DM auf .. .0.. DM

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher0..... DM auf0..... . DM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2000 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten
Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 19. Sitzung am 01.02.2001 gemäß § 7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit

vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 105.875,56 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 1999 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt
(Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 19. Sitzung am 01.02.2001 gemäß § 7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit

vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 1.642.545,20 DM ermittelt. Dieser Verlust ist aus dem Gewinnvortrag zu tilgen. Der Gewinnvortrag wird somit von 2.449.049,43 DM auf 806.504,23 DM gemindert.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 1999 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 19. Sitzung am 01.02.2001 gemäß § 7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit

vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 345,64 DM ermittelt. Dieser Verlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 1999 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Sportzentrum
Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 19. Sitzung am 01.02.2001 gemäß § 7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) zu.

Dem Werkleiter wird für die Zeit

vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 77.360,05 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen, um den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 1.094.347,24 DM auf 1.016.987,19 DM zu mindern.

Gleichzeitig wird der nichtgedeckte Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 1994 in Höhe von 447.821,54 DM durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Sportzentrum ausgeglichen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 1999 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
des geprüften Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Seniorenhaus
Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiterin**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 19. Sitzung am 01.02.2001 gemäß § 7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleiterin wird für die Zeit

vom 01.01.1999 bis 31.12.1999

die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 1.338,63 DM ermittelt. Dieser Verlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, um den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 320.574,91 DM auf 319.236,28 DM zu mindern.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Der Jahresabschluss 1999 liegt zur Einsichtnahme

vom 05.03.2001 bis 09.03.2001

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 12.02.2001

Frank Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wolfgang Pohl
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über eine Katasterkartenerneuerung**

Es wurde eine Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in der

Gemeinde: Frankfurt (O)

Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 119,120,121,122 und 123

durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr. 11 in der Zeit vom 09.03.2001 bis 13.04.2001.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Katasterkartenerneuerung durch die Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 28.02.2001

Hutengs P.
Amtsleiter

Bekanntmachung **Auszug aus dem Fundverzeichnis (Liste der Fundgegenstände) vom** **16.Januar bis 31.Januar 2001**

Fundbuch-Nr.	Datum	Fundgegenstand	Aufbewahrungsfrist des Fundes
23/01	16.01.2001	Schlüsseltasche, grün blau mit 1 Schlüssel	16.07.2001
24/01	16.01.2001	Schlüssel	16.07.2001
25/01	16.01.2001	Schlüssel mit Anhänger	16.07.2001
26/01	16.01.2001	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und 2 Anhängern	16.07.2001
27/01	16.01.2001	Autoschlüssel	16.07.2001
28/01	16.01.2001	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln	16.07.2001
29/01	16.01.2001	Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln und 1 Anhänger	16.07.2001
30/01	16.01.2001	Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln	16.07.2001
31/01	16.01.2001	Schlüsseltasche, bordeaux mit 3 Schlüsseln	16.07.2001
32/01	16.01.2001	Schlüssel	16.07.2001
33/01	16.01.2001	Schlüssel	16.07.2001

34/01	16.01.2001	Schlüssel	16.07.2001
35/01	16.01.2001	Schlüssel	16.07.2001
36/01	16.01.2001	Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln	16.07.2001
37/01	16.01.2001	Schlüsselbund	16.07.2001
38/01	16.01.2001	Brillenetui	16.07.2001
39/01	16.01.2001	Geldbörse	16.07.2001
41/01	16.01.2001	Brosche	16.07.2001
43/00	18.01.2001	Herrensportfahrrad, braun	18.07.2001
44/01	29.01.2001	Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln und 2 Anhängern	29.07.2001
45/01	30.01.2001	Ausweishülle mit persönlichen Dokumenten	30.07.2001

Verlierer werden gebeten, sich mit dem Ordnungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Fundbüro, Goepelstraße 38, Tel. 552 3240 in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgt eine öffentliche Versteigerung der Fundsachen bzw. deren geordnete Entsorgung.

Öffnungszeiten des Fundbüros:	Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
	Mittwoch	kein Sprechtag
	Donnerstag	9.00 Uhr - 15.00 Uhr
	Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Tarlach

**Bekanntmachung
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom
31. Januar 2001**

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier	Fundort
78/00	21.08.2000	Bernhardiner, weiblich	Gr. Scharnstr.
87/00	02.09.2000	Mischling, weiblich, schwarz	Lichtenberg
99/00	09.10.2000	Pitbull, weiblich	Meurerstr.
103/00	26.10.2000	Teckelmischling, männl., braun	Lichtenberg
104/00	27.10.2000	DSH-Mischling, männl., braun	Lichtenberg
112/00	22.11.2000	Am. Staffordshire Terrier, männl. schwarz/weiß	Leipziger Str.
113/00	22.11.2000	DSH, weibl., schwarz	Fürstenwalder Poststr.

114/00	22.11.2000	Mischling, weibl., schwarz/braun	Fürstenwalder Poststr.
117/00	01.12.2000	Husky, männlich, weiß	Neuberesinchen
119/00	30.12.2000	Mischling, männl., schwarz/weiß	A.-Bebel-Str.
121/00	01.01.2001	Mischling, weiblich, schwarz/weiß	Langer Grund
123/00	09.01.2001	Mischling, männl., schwarz/braun	Berliner Str.
124/00	09.01.2001	Mischling, männlich, schwarz	Rathenaustr.
125/00	09.01.2001	Mischling, weibl., schwarz/weiß/braun	Baumschulenweg

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) - Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr

Telefon - Nr. (0335) 547150

Hunde, die sich z. Zt. in der Tierpension befinden

Lfd.Nr.	Funddatum	Fundtier	Fundort
22	01.11.2000	DSH-Mischling, männl., schwarz/braun	Halbe Stadt
23	01.11.2000	DSH, männlich, schwarz/braun	Thomasiusstr.
24	04.11.2000	DSH-Husky-Mix, weiblich, grau/braun	K.-Marx-Str.
26	04.11.2000	Labrador-Mix, weiblich, schwarz	R.-Havemann-Str.
28	23.11.2000	Mischling, männlich, klein, braun	K.-Liebknecht-Str.
29	25.11.2000	DSH-Mix, männlich, schwarz/braun	Lennepassage
32	29.11.2000	Mischling, weibl., schwarz	R.-Havemann-Str.
33	01.12.2000	Pit-Bull-Terrier, weibl., braun/weiß	Dr.-S.-Allende-Höhe
34	04.12.2000	Collie, männl., braun/weiß	Lichtenberg
35	05.12.2000	Pit-Bull-Mischling, weibl., schwarz/braun	Messehalle
36	16.12.2000	Kaukasischer Schäferhund, männl.	Pagram
41	04.01.2001	Mischling, männl., schwarz/braun	Neuberesinchen

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07 oder (01 77) 3 85 89 36

Tarlach

Vorgesehene Planungsleistungen im Haushaltsjahr 2001

Bereich 1 - Stadtplanung:

Im Stadtplanungsamt sind für das Jahr 2001 folgende Planungsleistungen in den Bereichen Stadtplanung / Bauleitplanung / Informelle Planung vorgesehen:

- | | |
|--|-------------|
| - Prozessbegleitung Lokale Agenda 21 | ca. 66 TDM |
| - Verkehrsplanungen | ca. 30 TDM |
| - Aufstellen von B-Plänen durch Dritte | ca. 236 TDM |

Bereich 2 - Tiefbau:

Folgende Planungsleistungen sind für das Jahr 2001 vorgesehen:

- Innerstädtischer Straßenbau
Planung von Hauptverkehrs- und Anliegerstraßen im Stadtgebiet Frankfurt(Oder) incl. Regenentwässerung (z. B. Bardelebenstraße)
- Erschließungsplanung
Planung von Erschließungsstraßen innerhalb von B-Plänen, VE-Plänen u. a.
- Planungen von Transportleitungen von Brauchwasser
- Planungen von Pumpwerken, Druckerhöhungsanlagen
- Ingenieurbauwerke / wasserbauliche Anlagen
Planung von innerstädtischen Vorflutanlagen incl. erforderlicher Durchlässe (z. B. Durchlass Birnbaumsmühle)
- Erarbeitung von Konzepten und Studien im Bereich Verkehrsanlagen (Straßen- und Gleisanlagen)
- Planung von Anlagen der Verkehrstechnik und Straßenbeleuchtung
- Vermessungs- und Baugrundleistungen nach HOAI
- Objekt- und Tragwerksplanung für Brückenbauwerke
- Freiflächenplanung im Zusammenhang mit der Planung von Verkehrsanlagen (z. B. LPB)

Bereich 3 - Freianlagenplanung:

Für folgende Einzelmaßnahmen sind Planungsleistungen vorgesehen:

- | | |
|--|------------|
| - Wohnumfeldgestaltung Nord | ca. 30 TDM |
| - Platzgestaltung Haltestelle HEP Neuberesinchen | ca. 25 TDM |
| - Aufbau Ausgleichsflächenkataster | ca. 30 TDM |
| - Baugrundgutachten | |
| - Baumgutachten | |
| - Vermessung | |
| - Ausführungsplanung Freiflächen | |

Bereich 4 - Sanierung und Entwicklung

Für folgende Einzelmaßnahmen sind Planungsleistungen vorgesehen:

- | | |
|--|-------------|
| - Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum“:
Erschließungsplanungen | ca. 124 TDM |
| Erschließungs- und Gestaltungsplanung | ca. 130 TDM |
| - Sanierungsgebiet „Ehemalige Altstadt“:
Bebauungsstudie und städtebaul. Konzept | ca. 25 TDM |

- Sanierungsgebiete „Altberesinchen“; „Gubener Str./Lindenstr.“;
„Südliche Fischerstr./Walter-Korsing-Str.“:
Straßenbauplanungen ca. 125 TDM
- Sanierungsgebiet „Altberesinchen“:
Städtebauliche Untersuchung ca. 25 TDM

Bereich 5 - Wirtschaft

Für folgende Einzelmaßnahmen sind Planungsleistungen vorgesehen:

- Neubau Binnenhafen Frankfurt (Oder)- Kaianlagen, Wasserbau
Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung, landschaftspflegerische Maßnahmen
- Erschließungsplanungen (Bodenaushub, Bodenverbringung
einschließlich Analytik)

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.

Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Die Bewerbungen sind entsprechend der Bereiche an folgende Ämter der Stadt Frankfurt (Oder) zu senden:

Für den Bereich 1 - Stadtplanungsamt; für den Bereich 2 - Tiefbauamt;

für den Bereich 3 - Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten; für den Bereich 4 - Sanierungs- und Entwicklungsstelle im Bauverwaltungsamt; für den Bereich 5 - Amt für Wirtschaftsförderung

Postadresse: PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

Ende der Einsendefrist ist der 16. März 2001.

Bauverwaltungsamt

Stadtjubiläum 2003 – Die Innenstadt als Visitenkarte

Nach dem Brandenburgerstag 2000 kündigt sich das nächste Großereignis für Frankfurt (Oder) an: das 750-Jährige Stadtjubiläum im Jahr 2003. Im gleichen Jahr richten Frankfurt (Oder) und ihre Schwesterstadt Słubice gemeinsam den 23. Internationalen Hansetag der Neuzeit aus und werden mit dem Europagarten 2003 das Thema „Stadt am Fluss“ umsetzen. Die beiden Städte wollen diese Anlässe nutzen, sich im Mittelpunkt eines internationalen öffentlichen Interesses zu präsentieren und vor dem Hintergrund des nahen EU-Beitritts Polens ein Stück modellhafter grenzüberschreitender Stadtentwicklung praktizieren.

750-Jahr Feier

Für das Stadtjubiläum Frankfurts im Jahr 2003 und den entsprechenden Feierlichkeiten wird die Innenstadt als Bühne für Besucher und Bewohner Frankfurts vorbereitet und aufgewertet. Die Stadt Słubice wird - eingedenk ihrer eigenständigen und jüngeren Geschichte - das Jubiläum als direkte Partnerstadt mitfeiern.

Internationaler Hansetag

Im Jahr 2003 wird der 23. internationale Hansetag der Neuzeit mit ca. 140 Teilnehmerstädten zum ersten Mal in zwei Städten und zwei Staaten stattfinden. Frankfurt und Słubice haben gemeinsam den Zuschlag für die Ausrichtung dieses Ereignisses erhalten. Beide Städte wollen dieses Zeichen grenzübergreifenden Handels und Handelns für den Ausbau ihrer Zusammenarbeit nutzen.

Europagarten 2003

Mit dem gemeinsamen „Europagarten 2003“ verfolgen Frankfurt und Słubice zwei wesentliche Ziele. Zum einen sollen durch umfangreiche Neugestaltungen die Oderufer als gemeinsames grünes Zentrum der „Stadtlandschaft Frankfurt (Oder) - Słubice“ aufgewertet und in ein grenzüberschreitendes Netz öffentlicher Wege und Plätze integriert werden. Zum anderen sollen im Jahr 2003 eine Vielzahl von Veranstaltungen im landschaftsplanerischen, gärtnerischen und kulturellen Bereich den Europagarten zu einem Jahreshöhepunkt zwischen April und Oktober werden lassen. Kernbereiche der Gartenschau sind in Frankfurt die Insel Ziegenwerder und in Słubice der Bereich um das Stadion.

Die Hauptidealbereiche mit denen sich **Frankfurt (Oder)** seinen Gästen präsentiert, werden in erster Linie die öffentlichen Räume der Innenstadt zwischen Bahnhof und Oderufer sein. Hier werden auch die Festveranstaltungen ihren Rahmen finden. Darüber hinaus bietet sich Altberesinchen auf der Südwestseite des Bahnhofs als saniertes Altstadtquartier für einen Bummel oder besondere Veranstaltungen an. Für **Słubice** werden die Hauptgewichte zum einen in der Entwicklung des Oderufers und der Stadtplätze sowie in der Präsentation des Collegium Polonicum liegen, zum anderen sollen die Gestaltungs- und Nutzungspotentiale im Bereich des Stadions und des Stadtwaldes weiterentwickelt werden.

Die „Strategie Frankfurt (Oder) - Słubice 2003“ als umfassender Ansatz zur Vorbereitung auf das Jahr 2003

Die bisherigen Bemühungen Frankfurts zur Entwicklung der Innenstadt und der Vorbereitung auf das wichtige Jahr 2003 bestanden aus nebeneinander stehenden sektoralen Einzelplanungen, wie beispielsweise dem Projekt „Europa-Garten 2003 Frankfurt(Oder) - Słubice“, verschiedenen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten, Planungen zur Entwicklung des Uferbereichs der Oder, ersten Überlegungen für Veranstaltungskonzepte einer 750-Jahrfeier und des 23. Hansetages und anderem mehr.

Angesichts der beschriebenen Herausforderung des Jahres 2003 besteht aber die zwingende Notwendigkeit, gemeinsam mit Słubice eine abgestimmte Strategie zu entwickeln, die alle diese Einzelaktivitäten in zeitlicher, räumlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht zusammenfassend bewältigt.

Deshalb erteilte im Februar 1999 Oberbürgermeister Pohl seiner Verwaltung den Auftrag, in einer „Strategie Frankfurt (Oder) 2003“ eine zielbestimmende und handlungsorientierende Grundlage für die umfassende Vorbereitung der Stadt Frankfurt (Oder) auf die 750-Jahrfeier zu erarbeiten. Inhalte und Ziele dieser Strategie sind,

- eine Grundlage für eine Abstimmung und ein gemeinsames Vorgehen mit Słubice zu schaffen
- mit der Impulskraft des Stadtjubiläums dauerhafte Effekte für die Stadtentwicklung auszulösen,
- die Festveranstaltungen und die städtebaulichen Maßnahmen in der Innenstadt aufeinander abzustimmen,
- konzeptionelle Zielbestimmungen und Prioritätensetzungen für die Vorbereitungszeit vorzunehmen,
- eine konzeptionelle Grundlage für die Einwerbung von Fördermitteln zu schaffen

- und eine Straffung der Organisation innerhalb der Stadtverwaltung zu erreichen.

Das „Integrierte Konzept“ als Grundlage der Strategie

Die „Strategie Frankfurt (Oder) - Słubice 2003“ soll für die Verwaltungen aber auch für Partner außerhalb derselben handlungsleitend sein. Grundlage dafür ist das „Integrierte Konzept“, das transparent und nachvollziehbar darstellt,

- welche Stadträume zu den Hauptidebezugszonen des Jahres 2003 gehören werden,
- welche städtebaulich relevanten Baumaßnahmen zur Aufwertung dieser Stadträume erforderlich sind,
- wie ausgehend von der Empfangssituation am Bahnhof die Hauptwegebeziehungen nach Altberesinchen, zur und in der Innenstadt, entlang der Oder sowie in Słubice gestaltet werden sollen,
- zu welchen Zielpunkten Touristen auf welche Weise geführt werden sollen,
- welches touristische Dienstleistungs- und Infrastrukturangebot aufzubauen ist,
- welche Orte der Innenstädte für Festveranstaltungen des Jahres 2003 vorbereitet werden und
- welche sonstigen baulichen und nichtbaulichen Maßnahmen flankierend erforderlich sind.

„Stadt am Fluß“

Die Oder soll nicht mehr Rückseite der beiden Städte sein, sie soll vielmehr in ihren Potentialen genutzt und in ihren Qualitäten aufgewertet werden. Dadurch werden die Partnerstädte durch eine „grüne Adresse“ enger miteinander verknüpft. Das Vorhaben gestaltet sich in seinem zentralen Bereich der Oderufer als „grenzüberschreitendes Projekt“ im wahrsten Sinne des Wortes, läuft doch die Grenze zwischen Polen und Deutschland in der Flußmitte.

Die physische Verbindung von Frankfurt und Słubice (derzeit lediglich durch die Stadtbrücke gewährleistet) kann zwar bis zum Jahr 2003 durch weitere Verbindungen ergänzt werden (z.B. Fähre), wichtig ist jedoch auch die visuelle, stadträumliche und stadtgestalterische Verbindung durch attraktive Gestaltung und Orientierung. Dies bedingt - ausgehend von den Oderufern - weiterführende Planungen in die beiden Stadtzentren hinein.

Die bis 2003 in der Frankfurter Innenstadt zu realisierenden Projekte umfassen beispielsweise die Anlage der Oderuferpromenade, die Fertigstellung wichtiger öffentlicher Gebäude, wie das „Haus IV“, das Museum Viadrina und den Packhof, eine ergänzende Bebauung am Holzmarkt sowie die Sanierung von Kleisthaus, Marienkirche und Friedenskirche. Im Zentrum des Geschehens stehen auch die Sanierung der ehemaligen Altstadt von Frankfurt (Oder) und die Aufwertung der stadträumlichen Verbindung vom Bahnhof in die Innenstadt, zur Oder und zur Stadtbrücke.

Auch in Słubice werden wichtige Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen bis 2003 abgeschlossen sein, wie zum Beispiel die Aufwertung der Grünflächen, die Umwandlung der Hauptgeschäftsstrasse Ul. Jednosci Robotniczej in eine Fußgängerzone, die Oderuferpromenade oder die Gestaltung des Stadions und seines Umfeldes zu einem attraktiven Naherholungsgebiet für die Bewohner von Słubice und Frankfurt.

Das Netz öffentlicher Räume links und rechts der Oder erstreckt sich jedoch nicht nur innerhalb der beiden Städte und untereinander. Die Verbindung in das Umland und die

Region stellt ein wesentliches Kriterium bei der Planung der Wege und Verbindungen dar.

Ein klarer Auftrag

Am 5. Juni 2000 beschloß die gemeinsame Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt (Oder) und Słubice einstimmig die „Strategie Frankfurt (Oder) – Słubice 2003“ zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchführung des Festjahres 2003. Dieses eindeutige Votum beschleunigt die Arbeit an den Projekten zur Attraktivitätssteigerung der beiden Innenstädte sowie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität an der Oder und im weiteren öffentlichen Raum.

Machen Sie mit !

Die Stadtverwaltungen von Frankfurt (Oder) und Słubice haben sich mit ihren Maßnahmen bis 2003 ein umfangreiches Programm vorgenommen. Neben dem dauerhaften Nutzen der baulichen Maßnahmen bilden diese gleichzeitig auch den festlichen Rahmen, in dem das Jubiläumjahr stattfinden wird. Nach und nach wird ein umfangreicher Veranstaltungskalender das Festjahr mit Inhalten füllen. Dabei wird nach dem Brandenburger Tag am 2. September die Einbindung der Vereine, Verbände, Bürger und Gewerbetreibenden der beiden Städte einen Schwerpunkt bei der Vorbereitung des Jahres 2003 spielen. Denn: die Hauptakteure des Festjahres 2003 werden die Bewohner Frankfurts und Słubices sein. Nutzen Sie die Gelegenheit ! Machen Sie mit ! Wir halten Sie u.a. über die Tagespresse sowie über die Stadtseiten im Internet (www.frankfurt-oder.de) auf dem laufenden.

Kontakt:

Dr. Frank Jost
Sonderbeauftragter des Oberbürgermeisters
für die Strategie Frankfurt (Oder) – Słubice 2003
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 552 – 1370
Fax: 0335 / 552 – 1379
www.frankfurt-oder.de
eMail: frank.jost@frankfurt-oder.de

Bożena Henryka Heniec
Sekretarz Gminy
Urząd Miejski w Słubiach
Ul. Akademicka 1
PL 69-100 Słubice
Tel.: 0048 95 758 3671
Fax: 0048 95 758 2880
www.Slubice.gorzow.pl
e-mail: Slubice@shaco.pl

Werner Seibt
Koordinationsbüro Festveranstaltungen
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 552 – 1360
Fax: 0335 / 552 – 1369

Grenzen überschreiten

Der Europagarten 2003 als verbindendes Netz öffentlicher Räume in Frankfurt (Oder) und Słubice

Neben der 750-Jahr-Feier Frankfurts und der gemeinsamen Ausrichtung des 23. Internationalen Hansetages der Neuzeit stellt der „Europagarten 2003“ die dritte große Herausforderung für die Städte Frankfurt (Oder) und Słubice im Jahr 2003 dar. Unter dem Leitmotiv „Stadt am Fluss“ bestehen die Planungen jedoch nicht nur aus der Aufwertung der beiden Oderufer. Vielmehr soll das Jahr 2003 nachhaltig für grenzüberschreitende Effekte im gesamten Innenstadtbereich genutzt werden.

Verbindendes Netz öffentlicher Räume

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Stadtentwicklung stellen die öffentlichen Räume von Frankfurt (Oder) und Słubice den Eingriffsraum des „Europagartens 2003“ dar. Dabei nehmen die Städte das Jahr 2003 zum Anlass, sich gemeinsam wieder der Oder zuzuwenden und damit auch stadtgestalterisch aufeinander zuzugehen. Der öffentliche Raum bildet das Rückgrat der baulich-räumlichen Strukturen beider Städte. Er weist derzeit noch eine Vielzahl von Mängeln und Konflikten auf, die sich in undefinierten Nutzungen, städtebaulich unbefriedigenden Situationen, Orientierungsproblemen, Vandalismus und sonstigen Eingriffserfordernissen ausdrücken. Im Rahmen der Planungen für den Europagarten stellt der öffentliche Raum darüber hinaus das Hauptwegenetz der öffentlichen Fußwege in den Stadtzentren, sowie in Teilen auch des Radwegenetzes dar. Vor diesem Hintergrund ist ein verbindendes Netz öffentlicher Räume, bestehend aus Plätzen, Wegen und Grünanlagen notwendig, das die Orientierung innerhalb der und unterhalb der beiden Stadtzentren erleichtert und die Stadträume erlebbarer macht und folgende „Anlaufpunkte“ miteinander verbindet:

In Frankfurt (Oder):

- Bahnhof
- Altberesinchen
- Marktplatz / Brunnenplatz
- Oderufer
- Ziegenwerder
- Stadtbrücke

In Słubice:

- Busbahnhof
- Platz der Freundschaft
- Platz der Helden / Rathaus
- Stadion / Stadtwald
- Oderufer
- Stadtbrücke

Die Planungen für den Europagarten sehen nicht nur eine lineare Folge von Plätzen und Wegen vor, die man „hin und zurück“ auf gleichen Wegen durchschreitet, sondern sie eröffnen vielmehr verschiedene Möglichkeiten der Raumüberwindung und Erlebbarkeit. So sollen sowohl die jeweils „kürzesten Wege“ entwickelt, gleichzeitig aber auch „attraktive Umwege“ angeboten werden. Es entstehen auf diese Weise Rundwege und Wegenetze für vielfältige Verbindungen und „Abkürzungen“. Das verbindende Netz öffentlicher Räume basiert auf der Grundstruktur eines Basis-Wegekreuzes, das aus den Hauptverbindungen in Nord-Süd-Richtung und in Ost-West-Richtung besteht.

Nord-Süd-Verbindung

Die Oder stellt das lineare Zentrum des gemeinsamen Stadtraumes Frankfurt (Oder) – Słubice dar. Die Qualitäten und Potentiale der Lage am Fluss sind für beide Städte noch nicht ausgeschöpft. Im Gegenteil: durch die jeweilige Stadtentwicklung „mit dem Rücken zur Grenze“ haben sich Frankfurt (Oder) und Słubice bisher eher „voneinander wegentwickelt“ und haben die Oder „links liegen lassen“. Die Integration des wichtigen stadtgestalterischen, identitätsstiftenden und verbindenden Elementes Fluss in das Stadtbild stellt deshalb die Hauptaufgabe des Europagartens 2003 dar. Die Entwicklung und Aufwertung der beiden Oderufer bilden das Nord-Süd-Rückgrat eines imaginären Wegekreuzes, das sich an der Stadtbrücke mit der Ost-West-Verbindung schneidet. Die Oderufer sollen zu Promenaden mit hoher Aufenthaltsqualität gestaltet und aufgewertet werden. Dies beinhaltet neben der Anlage von Fuß- und Radwegen auch die Möglichkeit der Ansiedlung von Cafés, Kneipen, Spielplätzen, Ruhe- und Pflanzbereichen. Darüber hinaus werden entlang der Oderuferpromenaden bauliche Projekte in Form von Neubau-, Sanierungs- und Umgestaltungmaßnahmen durchgeführt, die den Städten „Gesichter“ zur Oder und zur jeweils gegenüberliegenden Stadt geben sollen. Auch übernimmt die Nord-Süd-Verbindung entlang der Oderufer als Lückenschluss des Oder-Neisse-Radwanderweges zugleich eine wichtige Verbindung in die Region und in die umliegenden Erholungsgebiete.

Ost-West-Verbindung

Die Wegeverbindung zwischen dem Słubicer Busbahnhof und dem Frankfurter Bahnhof stellt die wichtige Verbindung im öffentlichen Raum durch die beiden Innenstädte und über die Oder dar. Wie an einer Perlenkette aufgereiht befinden sich an dieser Achse viele Anlaufpunkte städtischen Lebens, die sowohl von Słubicern, von Frankfurtern als auch von Besuchern der beiden Städte genutzt werden. An Busbahnhof und Bahnhof bündeln sich die Ziel- und Quellverkehre innerhalb der beiden Stadtzentren. Diese Ankunfts- und Abfahrtsorte sind der jeweilige Ausgangspunkt für die Erkundung der Innenstädte - teilweise gibt es gar Umsteigebeziehungen zwischen beiden. Dann stellen die Innenstädte einen „Transitraum“ für den Wechsel von einem Bahnhof zum anderen dar.

Platzfolgen

Innerhalb des Hauptwegekreuzes, bestehend aus Nord-Süd- und Ost-West-Verbindung, werden die Schwerpunkte der Wegeverbindungen sowohl in Frankfurt als auch in Słubice durch eine verbindende Folge von Plätzen, die jeweils Zielpunkte, gleichzeitig aber auch Orientierungspunkte sind und auch Verteilerfunktionen haben, übernommen. Mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten in Gestaltung und Nutzung bieten sie in hervorragender Weise unterschiedliche städtische Aufenthaltsqualitäten an und bieten Raum für Angebote an Kultur, Kunst, Informationen und Aktivitäten zur Kurzzeiterholung. An Bereichen wie beispielsweise Park an der Gertraudkirche, Anger oder Zehmeplatz bzw. Plätze der Freundschaft, der Freiheit oder der Helden ist die Geschichte der beiden Städte auch heute noch am besten ablesbar.

Kontakt:

Dr. Frank Jost
Sonderbeauftragter des Oberbürgermeisters
für die Strategie Frankfurt (Oder) – Słubice 2003
Marktplatz 1
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 552 – 1370
Fax: 0335 / 552 – 1379
www.frankfurt-oder.de
eMail: frank.jost@frankfurt-oder.de

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Außenstellen des Bürgeramtes

Zentrum, Bischofstr. 6
Nord, Goepelstr. 38

erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: DM 30,-

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Kellenspring 6
15230 Frankfurt (Oder)